



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Az: 2009-D-559-de-3

Original: EN

Sondervorkehrungen für Sen-Schüler im rahmen der Abiturprüfungen

Am 2., 3. und 4. Dezember 2009 vom Obersten Rat der Europäischen Schulen genehmigt.

Mit Inkraftsetzung ab dem 1. September 2010.

Dieses Dokument hebt das Dokument 2412-D-2001-de-1 auf und ersetzt es.

Sondervorkehrungen für Sen-Schüler im rahmen der Abiturprüfungen

Inhalt

SONDERVORKEHRUNGEN FÜR SEN-SCHÜLER IM RAHMEN DER ABITURPRÜFUNGEN.....	1
Zweckbestimmung und Ziele der Europäischen Schulen	3
I. Einleitung	4
II. Aufgabenbereich der Schule	5
III. Bedingungen für Sondervorkehrungen.....	5
a. Vorübergehende Behinderung	5
b. Langfristige oder permanente Behinderung.....	5
IV. Antrag auf Sondervorkehrungen	6
a. Für alle Kandidaten mit Bedarf an Sondervorkehrungen für Prüfungssituationen.....	6
b. Atteste und diagnostische Unterlagen.....	6
V. Sondervorkehrungen	6
a. Zusätzliche Zeit	6
b. Mit einem Computer oder einem Mikroprozessor gesteuerte Geräte	6
c. Schreiber	7
d. Leser.....	7
e. Änderungen am Format des Prüfungsbogens.....	8
f. Audioaufnahmen der Antworten auf die Prüfungsfragen	8
g. Schriftliche anstatt mündliche Prüfung.....	8
h. Transkription	8
i. Getrennter Raum.....	8
j. Schriftliche Anweisungen.....	8
k. Farben benennen.....	8
VI. Außergewöhnliche Vorkehrungen.....	9

Zweckbestimmung und Ziele der Europäischen Schulen

Folgende Worte, welche die grundlegenden Ziele der Europäischen Schulen widerspiegeln, sind in den Grundsteinen aller Schulen auf Pergament festgehalten:

“Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen.“

Das Ziel der Europäischen Schulen ist es,

- den Schülern Vertrauen zu geben in ihre eigene kulturelle Identität - Grundlage ihrer Entwicklung zu Europäern;
- ihnen eine solide Allgemeinbildung zu vermitteln, aufgebaut auf einem breiten Fächerangebot vom Kindergarten bis zur Hochschulreife;
- ein hohes Niveau in der Muttersprache wie auch in Fremdsprachen zu erreichen;
- das Wissen in Mathematik und in den Naturwissenschaften während der gesamten Schulzeit zu fördern;
- in jedem Bereich und insbesondere in den Humanwissenschaften eine europäische und globale Einstellung zu fördern;
- die Kreativität in Musik und darstellender Kunst zu unterstützen und eine Wertschätzung des großen kulturellen Erbes der europäischen Zivilisation zu vermitteln;
- sportliche Fähigkeiten zu entwickeln und den Schülern und Schülerinnen eine gesunde Lebensführung durch die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten sowie Freizeitaktivitäten nahezubringen;
- die Schüler und Schülerinnen durch erfahrene Berater bei der Wahl ihrer Fächer und in den letzten Jahren der Sekundarstufe bei den Entscheidungen ihrer Berufs- oder Studienwahl zu unterstützen;
- Toleranz, Zusammenarbeit, Kommunikationsbereitschaft und Interesse innerhalb der Schulgemeinschaft sowie darüber hinaus zu verstärken;
- die persönliche, soziale und akademische Entwicklung der Schüler und Schülerinnen zu unterstützen und sie auf die nächste Etappe ihres Bildungsprozesses vorzubereiten.

I. Einleitung

“Sondervorkehrungen im Rahmen des Europäischen Abiturs” gelten für Kandidaten mit individuellen Lern- und Arbeitsbedürfnissen, die über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, allen Anforderungen des Lehrplans und der Prüfungen gerecht zu werden, die aber besonderer Vorkehrungen bedürfen, um ihr Leistungsniveau unter Beweis stellen zu können.

Das vorliegende Dokument ist dazu bestimmt, das Dokument 2009-D-619, in dem die Verfahrensweisen beschrieben werden, zu ergänzen durch die Festlegung der konkreten, möglichen Sondervorkehrungen für SEN-Schüler/innen, die das Europäische Abitur ablegen möchten.

Die Europäischen Schulen vertreten die Auffassung, dass allen Schülern die Gelegenheit zu bieten ist, ihre Fähigkeiten unter fairen Prüfungsbedingungen unter Beweis zu stellen. Dort, wo sich die üblichen Prüfungsbedingungen auf Kandidaten, insbesondere auf die Kandidaten mit besonderen Bedürfnissen, möglicherweise nachteilig auswirken und es ihnen unmöglich machen, ihr Leistungsniveau unter Beweis zu stellen, können Sondervorkehrungen beantragt und genehmigt werden.

Die gesetzlichen Vertreter des Schülers oder der volljährige Schüler tragen die Verantwortung für die Einreichung eines Antrags auf Sondervorkehrungen. In diesem Antrag ist präzise zu vermerken, um welche Sondervorkehrungen angesucht wird, wobei dem Antrag immer eine aktuelle und umfassende Diagnose eines Spezialisten beizufügen ist.

Der Direktor der Schule trägt im Normalfall die Verantwortung für die Beschlussfassung. Das gesamte Verfahren wird in Dokument 2009-D-619 (Absätze 4.5.4. und 4.5.5.) beschrieben.

Die Sondervorkehrungen umfassen abgeänderte oder ergänzende Arbeitsbedingungen im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Sondervorkehrungen sollen die betroffenen Kandidaten in die Lage versetzen, ihre Kompetenzen unter fairen Bedingungen unter Beweis zu stellen, und sind nicht dazu bestimmt, mangelndes Wissen oder unzureichende Fähigkeiten auszugleichen.

Die Europäischen Schulen haben sich einer Erziehungsphilosophie verschrieben, die auf gemeinsamen Europäischen Lehrplänen mit allgemeinen Bewertungskriterien beruht, weshalb die genannten Sondervorkehrungen womöglich nicht den in einzelnen Mitgliedsländern vorgesehenen Maßnahmen entsprechen, auch wenn die in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU vorgesehenen Regelungen in Betracht gezogen wurden, um diese Gerechtigkeit herzustellen.

Für alle Kandidaten gelten dieselben Beurteilungskriterien, unabhängig davon, ob sie besondere Bedürfnisse aufweisen oder nicht. Die Sondervorkehrungen aus diesem Dokument sind für Schüler/innen mit bestätigten Behinderungen vorgesehen, die allerdings über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, allen Beurteilungskriterien des Europäischen Abiturs gerecht zu werden.

Die externen Prüfer/innen sind nicht über die für einen spezifischen Kandidaten getroffenen Sondervorkehrungen in Kenntnis zu setzen. Die Schulen und das Büro der Generalsekretärin behandeln alle Informationen über den Kandidaten vertraulich.

Jeder Antrag auf Sondervorkehrungen wird individuell bearbeitet.

II. Aufgabenbereich der Schule

Sondervorkehrungen müssen von den gesetzlichen Vertretern des Schülers oder vom volljährigen Schüler beantragt werden. Üblicherweise beschließt der Direktor über den Antrag unter Berücksichtigung des Standpunktes der SEN - Beratungsgruppe.

Die Beratungsgruppe hat im Vorhinein auch zu erörtern, ob die Sondervorkehrungen im Rahmen der Prüfungen auch realisiert werden können oder nicht.

Wird der Antrag genehmigt, trägt der Direktor die Verantwortung für die Verwirklichung aller erforderlichen Vorkehrungen.

Werden Sondervorkehrungen beantragt, ist es von wesentlicher Bedeutung zu gewährleisten, dass der Kandidat damit vertraut ist oder vertraut gemacht wird (z.B. durch den SEN-Koordinator in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer). Der Kandidat hat mit einer besonderen Ausstattung vertraut zu sein, einschl. eines Computers und der dazugehörigen Software, deren Nutzung im Rahmen der Prüfung genehmigt wurde.

Vor der Prüfung darf der Kandidat ggf. mit der vom Direktor beauftragten Person (z. B. einem Schreiber oder Vorleser, etc.) üben.

III. Bedingungen für Sondervorkehrungen

Ein Antrag auf Sondervorkehrungen kann unter folgenden Bedingungen bei der Schule eingereicht werden.

a. Vorübergehende Behinderung

Ein aktuelles medizinisches Attest mit einer detaillierten Beschreibung der Behinderung des Schülers ist bei der Schule einzureichen.

b. Langfristige oder permanente Behinderung

Bei Ansuchen um Sondervorkehrungen für Kandidaten mit einer langfristigen oder permanenten Krankheit oder Behinderung ist ein aktueller detaillierter Bericht eines Spezialisten oder eines psychologischen Dienstes erforderlich.

IV. Antrag auf Sondervorkehrungen

a. Für alle Kandidaten mit Bedarf an Sondervorkehrungen für Prüfungssituationen

Der Antrag auf Sondervorkehrungen muss eine genaue, schriftliche Beschreibung der gewünschten Vorkehrungen enthalten.

b. Atteste und diagnostische Unterlagen

Dem Ansuchen ist ein ärztliches oder psychologisches Gutachten, nicht älter als ein Jahr vor Eintritt in den Abiturzyklus (6. – 7- Klasse) beizulegen. Anträge von Kandidaten mit permanenter Behinderung können etwas flexibler gehandhabt werden. Die Schule behält sich das Recht vor, einen Bericht in Frage zu stellen oder abzulehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Diagnose nicht ausreichend begründet oder eine Behinderung nicht ausreichend beschrieben ist.

Die diagnostischen Unterlagen müssen

- in einem mit Briefkopf, Datum und Unterschrift versehenen Bericht Details zu Tests oder Techniken enthalten, die zur Erstellung der Diagnose genutzt wurden;
- den Titel, den Namen und beruflichen Referenzen des Experten enthalten, der die Beurteilung und Diagnose des Kandidaten durchgeführt hat;
- ausdrücklich die Art des medizinischen oder psychologischen Problems des Kandidaten erläutern;
- in einer der drei Vehikularsprachen, Englisch, Französisch oder Deutsch abgefasst sein oder mit einer Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische vorgelegt werden.

V. Sondervorkehrungen

Die nachstehenden Sondervorkehrungen können von der Schule genehmigt werden. Verschiedene Sondervorkehrungen können, wenn notwendig, kombiniert werden.

a. Zusätzliche Zeit

Gemäß den festgestellten Bedürfnissen des Kandidaten kann ihm mehr Zeit bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen eingeräumt werden. Bei schriftlichen Prüfungen ist die zusätzliche Zeit auf 10 Minuten oder weniger pro Stunde Prüfungsdauer beschränkt. Bei mündlichen Prüfungen kann die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.

b. Mit einem Computer oder einem Mikroprozessor gesteuerte Geräte

Die Europäischen Schulen wissen, dass ein mit einem Computer oder einem Mikroprozessor gesteuertes Gerät für viele Kandidaten mit besonderen Bedürfnissen ein wirksames Kommunikationsmittel darstellt. Aus diesem Grund können Computer oder andere Hilfstechnologien bei schriftlichen Prüfungen erlaubt werden, wenn der Kandidat nicht in der Lage ist, seine Aufgaben handschriftlich zu erledigen.

Technische Hilfsmittel werden üblicherweise dann genehmigt, wenn sie zur gewöhnlichen Arbeitsmethode des Kandidaten gehören und ihm keinen Vorteil verschaffen. Jeder Antrag wird individuell bearbeitet und beurteilt.

Bei den schriftlichen Prüfungen kann ein Computer als Schreibmaschine als Alternative zur handschriftlichen Erledigung der Aufgaben eingesetzt werden. Nutzt ein Kandidat mit besonderen Bedürfnissen üblicherweise einen Computer als Kommunikationsmittel, wird ihm normalerweise die Nutzung dieses Computers im Rahmen der Prüfungen gestattet.

Der Direktor hat zu gewährleisten, dass ein Kandidat keinen Zugang zu gespeicherten Informationen auf einem Computer oder einem mit einem Mikroprozessor betriebenen Gerät hat. Die Nutzung der Rechtschreibprüfung bei schriftlichen Prüfungen kann vom Direktor der Schule in Fällen einer schweren Dyslexie genehmigt werden.

Das automatische Abspeichern ist, wenn möglich, im Rahmen der Prüfungen zu nutzen, damit die Arbeit des Kandidaten regelmäßig auf dem Datenspeicher abgelegt wird.

Die Arbeit des Kandidaten ist so rasch wie möglich nach der Prüfung auszudrucken. Der Kandidat hat dabei anwesend zu sein, um zu überprüfen und zu unterschreiben, dass die gedruckte Fassung eine komplette Kopie seiner Arbeit darstellt.

c. Schreiber

Ein Schreiber ist eine Person, welche die vom Kandidaten diktierte Antwort niederschreibt. Ein Schreiber ist bei Prüfungen erlaubt, bei denen der Kandidat nicht in der Lage ist, eine leserliche handschriftliche Antwort zu geben.

Dem Kandidaten werden 10 Zusatzminuten pro Stunde Prüfungsdauer zuerkannt, wenn ein Schreiber genehmigt ist. Vor der Prüfung muss die Schule dem Kandidaten und dem Schreiber die Gelegenheit bieten, ihre gemeinsame Arbeitsweise zu testen. Neben der Rolle als Schreiber übernimmt die ernannte Person auch die Prüfungsaufsicht, da die Prüfungen in einem getrennten Raum stattfinden.

Der Schreiber hat die Antworten des Kandidaten Wort für Wort niederzuschreiben und darf Antworten auf Anfrage des Kandidaten laut vorlesen. Wenn möglich, sollte der Schreiber nicht die Lehrkraft des Kandidaten in dem geprüften Fach sein.

d. Leser

Der Leser liest dem Kandidaten die Prüfungsaufgaben vor und wiederholt die Antworten des Kandidaten, wenn dieser ihn darum bittet. Der Einsatz eines Lesers ist nicht auf schriftliche Prüfungen beschränkt. Ein Schüler kann auch zur Vorbereitung einer mündlichen Prüfung die Hilfe eines Lesers in Anspruch nehmen.

Dem Kandidaten werden 10 Zusatzminuten pro Stunde der Prüfungsdauer zuerkannt, wenn ihm ein Leser behilflich ist. Vor der Prüfung muss die Schule dem Kandidaten und dem Schreiber die Gelegenheit bieten, ihre gemeinsame Arbeitsweise zu testen. Neben ihrer Rolle als Leser übernimmt die ernannte Person ferner die Prüfungsaufsicht, da die Prüfungen in einem getrennten Raum stattfinden.

e. Änderungen am Format des Prüfungsbogens

Für Kandidaten mit Sehschwäche können die Prüfungsbögen in Großdruck oder mit einer anderen Schriftart bereitgestellt werden.

f. Audioaufnahmen der Antworten auf die Prüfungsfragen

Ist der Kandidat nicht in der Lage, seine Arbeit handschriftliche oder auf einem Computer zu verfassen und steht auch kein Schreiber zur Verfügung, kann ihm erlaubt werden, seine Antworten auf einem Tonträger aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat in der Folge von einer von der Direktion der Schule beauftragten Person, z. B. von einer Schulsekretärin, wortwörtlich ins Schriftliche übertragen zu werden.

g. Schriftliche anstatt mündliche Prüfung

Hat ein Kandidat große Schwierigkeiten (z.B. starkes Stottern) oder ist vollkommen unfähig, sich mündlich auszudrücken, darf er die Fragen einer mündlichen Prüfung schriftlich beantworten. Die Vorbereitungszeit sowie die Prüfungszeit werden in diesem Fall verdoppelt.

h. Transkription

Eine Transkription ist dann gerechtfertigt, wenn ein Kandidat eine besondere Lernschwäche oder eine körperliche Behinderung aufweist, nur schlecht mit der Hand schreiben kann und kein Textverarbeitungsprogramm benutzen kann. Das gesamte Skript eines Kandidaten wird von einer Lehrkraft, die mit der Handschrift des Kandidaten vertraut ist, Wort für Wort und ohne Korrekturen auf separates Papier übertragen. Sowohl das Originalskript als auch die Abschrift werden aufbewahrt und bei der Korrektur berücksichtigt.

i. Getrennter Raum

Im Zusammenhang mit seinen definierten spezifischen Bedürfnissen und im Interesse des Kandidaten oder anderer Kandidaten der Gruppe kann eine Prüfung in einem getrennten Raum organisiert werden. Wenn eine Prüfung in einem gesonderten Raum stattfindet, gelten alle Vorschriften zur Organisation des Europäischen Abiturs.

j. Schriftliche Anweisungen

Für Kandidaten mit Hörschwäche können die Anweisungen in schriftlicher Form vorgelegt werden. Auf dem entsprechenden Dokument darf nur der Ablauf der Prüfung beschrieben und erklärt werden.

k. Farben benennen

Für Kandidaten mit Farbblindheit kann der Direktor eine Person damit beauftragen, dem Kandidaten die Farben auf einem Prüfungsbogen zu benennen. Bei der Vorbereitung der Prüfungsbogen können in Vorausschau alle Farben durch lesbare Zeichen ersetzt oder ergänzt werden.

VI. Außergewöhnliche Vorkehrungen

Beantragen die gesetzlichen Vertreter eines Schülers oder der volljährige Schüler außergewöhnliche Vorkehrungen, die nicht in Kapitel V oder in diesem Dokument aufgelistet sind, wird das in Dokument 2009-D-619 unter Absatz 4.5.4. beschriebene Verfahren angewandt.